



über ^{La²/2}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernent für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

Ob . Januar 2016

Brücke Flachstraße - Installation einer Vorwarnbrücke
Beschluss-Nr. 0251 vom 8. Dezember 2015, (SV-Nr. 15-F-03-0119)

1. Der Antrag wird durch die antragstellende Fraktion zurückgezogen.
2. Der Magistrat wird gebeten, die Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbotes zu prüfen und dazu in der nächsten Sitzung des Ausschusses, am 23. Februar 2016, zu berichten.

Die Straßenverkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die gleiche Befugnis haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen oder hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

Vor der Anordnung von Verkehrsverboten ist der § 45 Abs. 9 StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt und somit die Sicherheit oder die Ordnung des Verkehrs beeinträchtigt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass Maßnahmen nicht zu Nachteilen führen dürfen, die zum erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stehen. Der Grundsatz ist dann gewahrt, wenn die Maßnahmen geeignet sind, den geringsten Eingriff darstellen und verhältnismäßig im engeren Sinne sind.

Im Verlauf der Flachstraße muss ein Brückenbauwerk unterquert werden. Auf Grund der relativ niedrigen Brückenhöhe in Verbindung mit der Straßenführung ist es hier erforderlich, ein Verbot für Lastkraftwagen (Lkw) mit bestimmten Abmaßen anzuordnen. Ein generelles Durchfahrtsverbot für Lkw's ist nicht zulässig, da eine Gefährdung nur von Fahrzeugen mit einer Fahrzeughöhe von mehr als 3,60 m ausgeht.

Des Weiteren ist anzumerken, dass im Verlauf der Schönbergstraße, von der Flachstraße bis zur Wiesbadener Straße, eine Tempo-30-Zone ausgewiesen ist. Bei einem für die Flachstraße geltenden Lkw-Durchfahrtsverbot müssten alle davon betroffenen Fahrzeuge im weiteren Verlauf durch diesen verkehrsberuhigten Bereich in Richtung Wiesbadener Straße fahren.

Eine Gefährdung des Verkehrs geht, wie bereits erwähnt, nur von Fahrzeugen mit einer Fahrzeughöhe über 3,60 m aus. Aus diesem Grund wurde bereits vor Jahren ein Verbot für Fahrzeuge angeordnet, die dieses Maß überschreiten. Der Verkehrsteilnehmer aus Richtung Schönbergstraße kommend, wird auf einer Streckenlänge von 150 m vier Mal durch das Verkehrszeichen 265 der StVO darauf hingewiesen, dass ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 3,60 m besteht. Aus der Richtung Carl-von-Linde-Straße wird ihm diese Verkehrseinschränkung zwei Mal angezeigt.

Ergänzend hierzu wurde Ende letzten Jahres noch eine Signaleinrichtung durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Diese „Vorwarnblitzer“, installiert am Brückenbauwerk, sind bereits in Betrieb.

Die Anordnung eines LKW Durchfahrtsverbotes mit dem Verkehrszeichen 253 StVO kommt im Unterschied zu der bestehenden Beschilderung und des Betriebs der Signaleinrichtung nicht in Betracht, da es nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen geringsten Eingriff in den Straßenverkehr entspricht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', located at the bottom left of the page.